

2404 025 119

Abschrift

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 500/73

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Zofia C [REDACTED],

[REDACTED] 3 [REDACTED] Rd., W [REDACTED], D [REDACTED], G [REDACTED]/England,

Klingerin und Beschwerdeführerin,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 21. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht nimmt zu Recht an, daß die Versäumung der Anmeldefrist nicht unverschuldet war, weil die Klägerin sich bei einer kompetenten Stelle hätte erkundigen müssen und sich nicht auf eine Äußerung ihres früheren Ehemannes verlassen durfte. Im übrigen entspricht das Wiedereinsetzungsgeuch inhaltlich nicht den nach der ständigen Rechtsprechung des Senats gebotenen Anforderungen. Die im Mai 1967 vorgelegte eidesstattliche Versicherung der Klägerin enthielt nur allgemeine Wendungen und keine genaue und nachprüfbare Schilderung der Umstände, die sie an einer rechtzeitigen Antragstellung hinderten, und der Umstände, die das Hindernis beseitigten.

Mai

Dr. Lang